

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig  
(OSR SW/014/2010)

Sitzung am: 11.10.2010

Beschluss zu: A-SW0003/10

**Gegenstand:**

Teilfortschreibung der Ziele der Windenergienutzung - TÖB-Beteiligung

**Beschluss:**

**SW 14/14/2010**

Auf der Grundlage der sensiblen Landschaft des Schönfelder Hochlandes und der Festsetzung von wesentlichen Teilen des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet (Elbhang sowie FFH-Bereiche) im nördlichen Teil der Ortschaft Schönfeld-Weißig spricht der Ortschaftsrats Schönfeld-Weißig sich grundsätzlich gegen die Ausweisung von Windparkflächen im Schönfelder Hochland aus.

Dies begründet sich auch darin, dass der ausgewählte Standort vom Regionalen Planungsverband sich unmittelbar an den Wissenschaftsstandort der Technischen Universität Dresden nordöstlich des Triebenberges befindet.

**Abstimmung:** Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

  
Hans-Jürgen Behr  
Ortsvorsteher

⇒ OS 2.6.1. f. 0



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt  
Dresden

Ortschaft  
Schönfeld-Weißig

Der Ortsvorsteher

Landeshauptstadt Dresden  
Stadtplanungsamt,  
amt. Amtsleiterin  
Frau Andrea Steinhof

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Es informiert Sie Herr Behr	Zimmer 210	Telefon 0351-488 7910	E-Mail <a href="mailto:Ortschaft-schoenfeld-weissig@Dresden.de">Ortschaft-schoenfeld-weissig@Dresden.de</a>	Datum 05.11.2010
----------------	---------------	--------------------------------	---------------	--------------------------	--	---------------------

## Stellungnahme des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig zum Vorentwurf Teilplan Fortschreibung der Grundsätze und Ziele zur Windenergienutzung

Sehr geehrte Frau Steinhof,

am 11.10.2010 erhielt der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig Kenntnis darüber, dass die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge am 15.09.2010 die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens für die in § 6 Abs. 1 SächsLPlIG benannten Stellen an der Ausarbeitung des Planentwurfs zur Fortschreibung der Grundsätze und Ziele zur Windenergienutzung der Teilfortschreibung Windenergienutzung aus dem Jahr 2003 und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes beschlossen hat.

Der vorliegende Entwurf zur Fortschreibung der Grundsätze und Ziele zur Windenergienutzung des Regionalen Planungsverbandes weist unter anderem auch auf der Karte 19 den Trieben-berg als Vorrang-/Eignungsgebiet für die Windenergienutzung aus. Damit sind die Belange der Ortschaft Schönfeld-Weißig im erheblichen Umfang betroffen.

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig hat sich in seiner Sitzung am 11.10.2010 erneut mit Beschluss zu der beabsichtigten Standortausweisung positioniert und in einer weiterführenden Sitzung der örtlichen Ausschüsse unter Hinzuziehung der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes wie auch Vertreter der Technischen Universität am 27.10.2010 inhaltlich mit dem Planentwurf auseinander gesetzt. Der Ortschaftsrat hat mich beauftragt, Ihnen hierzu seine Stellungnahme mit der Aufforderung zu übermitteln, die örtlichen Hinweise bei der Erarbeitung der gesamtstädtischen Stellungnahme entsprechend einzuarbeiten.

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig verweist in diesem Zusammenhang zunächst grundsätzlich auf die Beschlusslage der ehemaligen Gemeinde Schönfeld-Weißig, wonach für das gesamte Ortschaftsgebiet die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen worden. Die Landeshauptstadt Dresden hat sich im Zuge der Eingliederung der ehemaligen Gemeinde Schönfeld-Weißig zur Fortführung und Beachtung der Planungsabsichten der Gemeinde Schönfeld-Weißig verpflichtet.

### Sitz:

Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig  
Bautzner Landstraße 291  
01328 Dresden-Weißig  
Telefon: 0351-488 7902  
Telefax: 0351-488 7903  
Ortschaft-schoenfeld-weissig@Dresden.de  
www.Dresden.de

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
KN 3 159 000 000 · BLZ 850 503 00  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE81  
Dresdner Bank AG  
KN 0 465 721 400 · BLZ 850 800 00  
SEB Bank  
KN 1 414 000 000 · BLZ 860 101 11

Postbank  
KN 1 035 903 · BLZ 860 100 90  
Deutsche Bank  
KN 527 777 700 · BLZ 870 700 00  
Commerzbank  
KN 1120 740 · BLZ 850 400 00

...  
Für Behinderte · Parkplatz, Aufzug, WC  
Sie erreichen uns per  
Bus 61, 98A, 98C, 229, 261  
Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig bittet Sie, die gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Schönfelder Hochland bestehenden umfangreichen Bedenken und Einwände fachlich untersetzt in der Stellungnahme gegenüber dem Regionalen Planungsverband so darzustellen, dass im Ergebnis dessen bei der weiteren Bearbeitung des Regionalplanes auf den Standort Trieben-berg als ausgewiesene Vorrangfläche für die Windenergienutzung dauerhaft verzichtet wird.

I.

Das betrifft insbesondere die naturschutzrechtlichen Belange aufgrund des Schutzgebietcharakters LSG, der bestehenden typischen unter Schutz stehenden Kleinkuppenlandschaft sowie des gefährdeten Artenschutzes. Hierzu einige fachlich untersetzte Hinweise:

Aufgrund der vorhandenen Datenlage im städtischen Umweltamt ist davon auszugehen, dass mit Ausnahme der Nord- und Zweifarbfledermaus alle (- also 19 von 21 -) in Sachsen vorkommenden Fledermausarten im Betrachtungsraum leben. Im Faunistischen Sondergutachten für den Ausbau der S 177 wurden die Arten Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus für diesen Landschaftsraum nachgewiesen. Sogar im Zusammenhang mit der Umverlegung/ Neubau der S 177 werden daher aufgrund der Unterbrechung und Störung von Flugrouten Querungshilfen für Fledermäuse errichtet.

Bei den an den Standort westlich und südlich angrenzenden Flächen handelt es sich um hochwertige Jagdlebensräume der im näheren Gebiet vorkommenden Fledermausarten, da diese Flächen einerseits eine durch Hecken, Gehölze und Waldstreifen reich strukturierte Offenlandschaft mit hohem Grünlandanteil darstellen und es sich andererseits um grenzlinienreiche Übergangsbereiche zwischen dem Offenland und Waldflächen handelt.

In unmittelbarer Nähe des ausgewiesenen Standortvorschlages befinden sich neben den LSG „Elbhänge Dresden-Pirna / Schönfelder Hochland“ und „Dresdner Heide“ auch das Naturschutzgebiet „Dresdner Elbtalhänge“ und das FFH-Gebiet „Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz“. Damit wird der in der FFH-Managementplanung zugrunde gelegte Aktionsradius von 4 km deutlich unterschritten. In unmittelbarer Nähe des Standortes wurden im Managementplan (MaP) für das FFH-Gebiet Habitate für die streng geschützten FFH-Anhang II-Arten Kleine Hufeisennase, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr und Mopsfledermaus ausgewiesen. U.a. wurde das Bergpalais des Pillnitzer Schlosses als Teil des FFH-Gebietes „Separate Fledermausquartiere im Großraum Dresden“ ausgewiesen.

Für den großen Abendsegler sind im Pillnitzer Raum Wochenstubenquartiere bekannt geworden. Von der Existenz weiterer Quartiere, auch im näheren Umfeld des Standorts ist zwingend auszugehen.

Für die Kleine Hufeisennase und die Bechsteinfledermaus besteht nachweislich ein Flugkorridor zwischen den im MaP ausgewiesenen Habitaten und Quartieren im Pillnitzer Raum und einem im Freigut Eschdorf befindlichen Überwinterungsquartier. Auf diesem derzeit noch unzerschnittenen Flugkorridor befindet sich der Windkraftstandort. Für die Kleine Hufeisennase ist bekannt, dass nur geringe Entfernungen (in aller Regel nicht mehr als 4 km) zwischen den Sommerquartieren- und Lebensräumen und den Winterquartieren zurückgelegt werden. Bei der mit ca. 20 Tieren sehr kleinen Dresdner Population handelt es sich um ein isoliertes Vorkommen an der nördlichsten Verbreitungsgrenze in Mitteleuropa.

Die Auswirkungen des Vorhabens bestehen in der Störung/Zerschneidung von Flugrouten, dem Lebensraumverlust bzw. der Lebensraumentwertung und der signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefahr. Da absehbar ist, dass mit der Errichtung der WKA ein Verstoß gegen die Verbote § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vorliegt, ist zur Klärung dieser Belange im Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Fledermausarten des Anhangs IVa der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) vorzunehmen.

Es ist davon auszugehen, dass nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine erhebliche Störung vorliegen kann, bei der sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Für diesen Fall wäre nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme zu prüfen. Diese Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Gleichzeitig darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Verträglichere Alternativen zum Standort am Triebenberg sind jedoch gegeben.

Von der Erhöhung der Kollisionsgefahr sind nach dem aktuellen Kenntnisstand insbesondere die Arten Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Teichfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr betroffen. Von der Errichtung von Windkraftanlagen in Waldnähe mit einer Entfernung unter 200 m wird aufgrund ihrer schädlichen Einwirkung auf Fledermausarten von Experten (Brinkmann 2006, EUROBATS) mehrfach abgeraten. Dies gilt auch für eine räumliche Einordnung in der Nähe von Kuppen (Triebenberg), die eine wichtige Funktion als Landmarke für die Orientierung von Fledermäusen bei Jagd- und Austauschflügen sowie bei jahreszeitlichen Zugbewegungen innehaben.

Für die in der Fortschreibung des Teils Windenergienutzung zitierten „fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen“ der Universität Hannover ist festzustellen, dass es sich um einen Stand der Forschung handelt, der in entsprechende Handlungsanleitungen bislang nicht verbindlich eingegangen ist. Eine allererste Anwendung in der Praxis wurde nicht evaluiert, es gab und gibt kein Monitoring und keine Totfundsuche. Der Versuch, die artenschutzrechtlichen Probleme nachträglich durch Abschaltzeiten zu lösen, wird von der bundesweit agierenden Arbeitsgemeinschaft „Fledermausschutz“ als unbefriedigend eingeschätzt.

Für den Standort Triebenberg wäre in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu prüfen, welche erheblichen Einwirkungen auf das FFH-Gebiet "Elbhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz" beachtlich sind.

Aufgrund der Nähe des Standortes zum FFH-Gebiet und der Ausdehnung der Nahrungs- und Jagdbereiche sowie der nachgewiesenen Wechselbeziehungen der dort lebenden Fledermausarten, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Spätestens in der Genehmigungsplanung kann dies zum Standortausschluss führen.

Der Triebenberg bildet aufgrund seiner dominanten Lage einen Trittstein im Biotopverbund zwischen dem Graupaer Tännicht, den bewaldeten rechtselbischen Talhängen, der Dresdner Heide und dem Karswald. Der Triebenberg ist somit ein zentraler Bestandteil des Verbundes von der Dresdner Elbtalweitung über die Dresdner Heide zum Tal der Großen Röder, das in die Naturräume Königsbrück-Ruhlander Heiden und Westlausitzer Berglandschaft vermittelt.

Die gebietseigene Artenvielfalt ist u. a. darin begründet, dass trockenwarme Standorte in rascher Folge mit Feuchtgebieten wechseln. Rings um den Triebenberg befindet sich eine Vielzahl Quellbereiche mit Bächen, die Ausbreitungslinien für wandernde Tierarten darstellen, darunter Vögel. Die waldbestockten Bachtäler weisen auch naturnahe Wälder mit hohem Anteil von Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen auf. Auch diese Landschaftsstrukturen bedingen eine hohe Artenvielfalt.

Der Windkraftanlagen (WKA) - Standort ist in einem Brut-, Rast- und Durchzugsraum wildlebender Vogelarten im Nahbereich des Dresdner Elbtals geplant, das eine kontinental bedeutsame Ausbreitungslinie für den Vogelzug ist. Dabei bildet der elbnahe Triebenberg als höchster Punkt Dresdens eine Landmarke, die von ziehenden Vögeln als Orientierungspunkt genutzt wird. Das umgebende gehölzreiche Offenland bietet zudem aufgrund seiner hohen Strukturvielfalt ziehenden und rastenden Vogelarten Deckung und Nahrung. Bedeutungsvoll ist das strukturreiche Offenland rund um den Triebenberg auch für eine artenreiche Brutvogelfauna.

In einem Umkreis von 2 km befinden sich Brutvorkommen von wertbestimmenden Vogelarten, darunter Braunkehlchen, Eisvogel, Feldlerche, Gartenammer (Ortolan), Grauspecht, Mäusebusard, Neuntöter, Rotmilan, Schafstelze, Schwarzspecht, Wachtel, Weißstorch und Wespenbusard. Deren Vermehrungsstätten befinden sich an Wald- und Gehölzrändern bzw. auf Wiesen und Äckern. Zielkonflikte sind zu erwarten, zumal Mäusebusard und Rotmilan bei Untersuchungen zum Vogelschlag an WKA hohe Opferzahlen erreichen. Insofern ist auch hier § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte und streng geschützte Tierarten einschlägig.

Der Standort liegt zudem im am 04.07.1974 durch den Bezirkstag Dresden ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schönfelder Hochland und Elbhänge Dresden-Pirna“. In diesem Schutzgebiet sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Dies ergibt sich aus dem Charakter des Landschaftsschutzgebietes gemäß den genannten Schutzintentionen des § 19 SächsNatSchG sowie § 15 BNatSchG und aus Ziffer 4.3, vierter Anstrich, Satz 2 des Landschaftspflegeplanes (LPP) vom 31.07.1987 zu diesem Schutzgebiet, der hier "Maßgabe näherer Bestimmung" entsprechend dem § 15 Abs. 2 BNatSchG ist.

Gemäß § 19 Abs. 2 SächsNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sämtliche Maßnahmen im LSG sind mit dem Hauptanliegen der Bewahrung der Schönheit und Eigenart der Landschaft in Übereinstimmung zu bringen. Windkraftanlagen würden im Übrigen den Landschaftsgenuss und das Landschaftserleben in diesem für die erlebnisreiche Erholung stark genutzten Raum im LSG erheblich verschlechtern.

Die Standortlage im LSG würde im Rahmen der Genehmigungsplanung ein naturschutzrechtliches Verfahren erfordern, in dem gemäß § 53 SächsNatSchG zu prüfen wäre, ob und inwieweit eine Befreiung vom Bauverbot möglich ist.

In diesem Zusammenhang muss nachdrücklich auch nochmals darauf hingewiesen werden, dass bereits 1996 ein Antrag zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen am Triebenberg vom damals zuständigen Landkreis Sächsische Schweiz unter Einbeziehung des (damaligen) Staatlichen Umweltfachamtes Radebeul abgelehnt wurde! Dabei handelte es sich um nur (!) 50 m hohe Spannbetontürme (zuzüglich der Rotoren)!

Die zentral im LSG „Schönfelder Hochland und Elbhänge Dresden-Pirna“ gelegene und weitgehend unbebaute Kuppe des Triebenberges mit 383 m ist die höchste und damit markante und gut einsehbare Geländeerhebung im Stadtgebiet, die das Landschaftsbild stark prägt. Entsprechend exponiert sind die zu erhaltenen Sichtbeziehungen, die - vom Triebenberg aus in die weite Umgebung über eine reich strukturierte und abwechslungsreiche Offenlandschaft - in östlicher Richtung Einblicke bis in die Sächsische Schweiz erlauben.

Und schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Schönfelder Hochland für die Landeshauptstadt Dresden ein unverzichtbares Naherholungsgebiet darstellt.

## II.

Die Existenz und Bedeutung des Forschungsstandortes der Technischen Universität Dresden auf dem Triebenberg hinsichtlich sowohl des Speziallabors für höchstauflösende Elektronenmikroskopie und Elektronenholographie als auch der Sternwarte Triebenberg des Lohrmann-Observatoriums mit einem getätigten Investitionsvolumen in Höhe von ca. 20 Mio. EURO wurde hierbei völlig außer acht gelassen bzw. vernachlässigt. Die Belange und Bedeutung des Wissenschaftsstandortes auf dem Triebenberg müssen unbedingt gegenüber dem Regionalen Planungsverband dargelegt werden.

Demnach ist zu befürchten, dass die hohe Qualität des Beobachtungsstandortes der Sternwarte in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten Windenergieanlagen nicht aufrecht erhalten werden kann.

Die im Folgenden detailliert beschriebenen Einschränkungen würden zu einer Verringerung der erreichbaren minimalen Helligkeit von Objekten von etwa 2 Größenklassen auf etwa 18mag führen. Das würde bedeuten, dass künftig keine Positionsbestimmungen an aus wissenschaftlicher Sicht relevanten Asteroiden der kritischen Liste des *Minor Planet Centers* der *Internationalen Astronomischen Union* mehr möglich wären, da diese fast ausnahmslos lichtschwächer sind.

Bestandteil des o.g. Regionalplan ist auf S.47 die Karte W19, welche das geplante Gebiet zur Aufstellung der 100m hohen (s. Regionalplan, S.26) Windenergieanlagen zeigt. Auch wenn eine unmittelbare Sichtbehinderung nach dem gegenwärtigen Planungsentwurf nicht erwartet wird, so wirken sich doch eine Reihe von indirekten Störeinflüssen negativ auf die Qualität der auf elektrooptischer Basis ausgeführten astrometrischen Himmelsbeobachtungen aus. Die durch Windenergieanlagen typischerweise erzeugten turbulenten Luftwirbel zerstören auch in großen Höhen über der Anlage die natürliche Luftschichtung. Damit verstärken sie die astronomische Szintillation, die ausschlaggebend für die erreichbare astrometrische Messgenauigkeit (präzise Winkelmessungen im Bereich von 0,01 Bogensekunden!) sowie die Detektionsfähigkeit lichtschwächerer Objekte ist.

Weiterhin sind Störungen der Beobachtungstätigkeit infolge der auf Windenergieanlagen installierten roten Luftverkehrs-Warnlichter zu erwarten. Die Lichtemissionen werden an natürlichen Hindernissen gestreut sowie insbesondere bei den häufig auftretenden nicht vollständig klaren Wetterlagen an Wassermolekülen in der Luft reflektiert und erreichen so unseren Detektor. Dieser weist insbesondere im roten Spektralbereich eine hohe Empfindlichkeit auf, weshalb eine weitere Verschlechterung der Bildqualität und damit verbundene Verringerung der erreichbaren Helligkeitsgrenze durch Streuphotonen erwartet wird.

Das Teleskop wurde auf Fels gegründet um eine stabile Bindung zum Erdkörper herzustellen. Es wird erwartet, dass die wegen ihrer Bauhöhe vermutlich ebenfalls auf Fels zu gründenden Windenergieanlagen Vibrationen in einem großen Frequenzbereich auf den Fels übertragen und somit die optischen Teile des Teleskops zum Schwingen angeregt werden. Die Auswirkungen wären auch hier eine Einbußen in Messgenauigkeit und Detektionsfähigkeit lichtschwächerer Objekte. Überdies können insbesondere auch Infraschall-Emissionen der Windenergieanlagen Vibrationen am Teleskop auslösen und den negativen Effekt weiter verstärken.

Ähnlich stellt sich die Situation hinsichtlich des Speziallabors für höchstauflösende Elektronenmikroskopie und Elektronenholographie dar. Durch die Windenergieanlagen würden Störfaktoren durch Magnetfelder, Erschütterungen und auch Schwingungen bei der Stromableitung auf das Speziallabor wirken, die dazu führen, dass die gegenwärtig erzielte extrem hohe Genauigkeit der Messergebnisse auch nicht annähernd mehr erreicht werden könnte. Damit würde die wissenschaftliche Funktion des Speziallabors aufgegeben werden müssen – abgesehen vom Verlust der hohen Investitionsaufwendungen bei der Errichtung der Anlage.

Schließlich muss auch mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht werden, dass für die Auswahl des Standorts für das Speziallabor für höchstauflösende Elektronenmikroskopie und Elektronenholographie sowie der Sternwarte insbesondere auch Aspekte der künftigen Bausituation rund um den Triebenberg eine Rolle spielten. Es wurde damals der Technischen Universität verbindlich zugesichert, dass aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Schönfelder Hochland und Elbhänge Dresden-Pirna“ eine weitere bauliche Nutzung nicht stattfinden wird. Die Aufstellung von Windkraftanlagen an diesem Standort widerspricht unseres Erachtens dem Ausschlusskriterium A1 auf S.11 des o.g. Regionalplans!

Der Standort Triebenberg macht aufgrund seiner jetzigen Bedingungen die Qualität der erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse aus. Die weltweite Anerkennung der mit höchster Präzision gemessenen wissenschaftlichen Ergebnisse aufgrund der gegenwärtig gegebenen Randbedingungen ist einzigartig. Die Ergebnisse werden deshalb von Wissenschaftlern aus aller Welt weiterführend für Forschungszwecke genutzt.

Es wäre für niemanden nachvollziehbar, wenn ein derartiger Wissenschaftsstandort in die Bedeutungslosigkeit aufgrund des Genauigkeitsverlustes der Messergebnisse fallen würde. Das würde nicht nur eine Provinzposse für Dresden, sondern auch für Sachsen und ganz Deutschland in der Wissenschaftswelt darstellen.

Schließlich bittet der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig zur Kenntnis zu nehmen, dass der Ortschaftsrat nicht grundsätzlich gegen alternative Energiegewinnungsanlagen eingestellt ist, sondern vielmehr vielfältige Maßnahmen und Aktivitäten zur alternativen Energiegewinnung aktiv unterstützt, was z. Bsp. bei der Biogasverstromung praktiziert wird. Die Agrargesellschaft Schönfeld-Weißig gibt zur Zeit 1.500 KWh Strom an das Netz ab. Es werden zur Zeit Vorbereitungen getroffen, diese Kapazität ab 2012 zu verdoppeln.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Behr

Anlage: Beschluss SW 14/14/2010